

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Verkäufer/Lieferant (nachfolgend: Lieferant) einschließlich der zukünftigen, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, wenn nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen wurden. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.2 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.3 Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
- 1.4 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen gemäß § 310 I BGB.

2. Bestellung

- 2.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind für uns verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Der Lieferant ist verpflichtet unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 48 Stunden zu bestätigen.

3. Vertraulichkeit

- 3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und/oder technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt geworden sind oder bekannt werden, geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
- 3.2 Alle nicht mehr benötigten Daten hat der Lieferant unwiderruflich zu vernichten und zu löschen.
- 3.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden.
- 3.4 Der Lieferant haftet uns für jegliche Schäden, die infolge der unberechtigten Weitergabe von Informationen an Dritten entstehen.
- 3.5. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Vertragsbeendigung fort.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind fest und verbindlich. Sie schließen Verpackung und Lieferung an der von uns angegebenen Empfangsstelle, sowie Zollgebühren und Zollsteuern als auch Versicherung bis Lieferort gegen Transportschäden ein.
- 4.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Lieferant die aufgrund der Verpackungsverordnung entstehenden Kosten, insbesondere für die Rücknahme der Transportverpackungen und Vollständigkeitserklärung selbst.
- 4.3 Rechnungen sind unter Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse und unserer Vorgaben in der Bestellung einzureichen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass der diese nicht zu vertreten hat.

- 4.4 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden Rechnungen durch uns entweder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Abzug beglichen.
- 4.5 Der Verzugszinssatz beträgt 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz.
- 4.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu

5. Lieferzeit, Warenannahme, Vertragsstrafe, Gefahrenübergang

- 5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und versteht sich eintreffend an dem von uns angegebenen Bestimmungsort.
- 5.2 Die Lieferung kann nur zu den in der Bestellung angegebenen Anlieferungszeiten erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten kann eine Warenannahme abgelehnt werden.
- 5.3 Drohende Lieferverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.4 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.
- 5.5 Teillieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Nehmen wir solche auch ohne vorherige Zustimmung entgegen, begründet dies keine vorzeitige Fälligkeit von Zahlungspflichten.
- 5.6 Die Annahme der Ware kann abgelehnt werden, wenn keine ordnungsgemäßen Warenbegleitpapiere vorliegen.
- 5.7 Falls der Lieferant den vereinbarten Liefertermin nicht einhält, sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% je Werktag des Verzuges bis max.5 % des Bruttogesamtauftragswertes zu verlangen. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Dem Lieferant steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Unberührt davon bleiben die bei Eintritt des Lieferverzugs bestehenden gesetzlichen Ansprüche.
- 5.8 Der Lieferant trägt die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am von uns angegebenen Bestimmungsort.

6. Mängelansprüche, Garantie, Mängeluntersuchung

- 6.1 Der Lieferant sichert zu, dass die Lieferung einschließlich der Verpackung bzw. Transportbehälter den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, sowie den jeweils gültigen nationalen und internationalen Vorschriften und Richtlinien entspricht. Die vereinbarten Produktspezifikationen werden als Beschaffenheit garantiert.
- 6.2 Bei der Lieferung von Lebensmitteln sowie Liefergegenständen, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung mit Lebensmitteln in Berührung kommen oder als Bedarfsgegenstände anzusehen sind, haftet der Lieferant für die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen gemäß den EU- Regelungen und den Regelungen des Bestimmungslandes wie für garantierte Eigenschaften. Ist Bestimmungsland Deutschland, müssen Materialien, die im Sinne des deutschen Lebensmittelrechts als Bedarfsgegenstände anzusehen sind, mindestens den Empfehlungen des BVL (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit) und BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung) entsprechen.

- 6.3. Der Lieferant sichert zu, dass die Lieferung und ihre Ausgangsstoffe nicht genetisch verändert wurden oder genetisch veränderte Organismen enthalten.
- 6.4 Bei Vorliegen eines Mangels stehen uns die gesetzlichen Rechte und Ansprüche ungekürzt zu. Die Haftung des Lieferanten kann auch nicht summenmäßig beschränkt werden.
- 6.5 In jedem Fall sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.
Wenn der Lieferant mit der Erfüllung seiner Gewährleistungspflichten in Verzug gerät, sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen, durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn eine Frist zur Nacherfüllung nicht mehr von uns gewährt werden kann, weil wir sonst unsere eigenen Verpflichtungen gegenüber den Vertragspartnern nicht vertragsgerecht erfüllen können.
- 6.6 Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zurück oder wird deswegen der Kaufpreis gemindert oder werden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Verkäufer vor, wobei es für die Geltendmachung unserer Ansprüche einer Fristsetzung nicht bedarf.
- 6.7 Wir sind ferner berechtigt, nachdem eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt wurde, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.8 Wir haben die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel hin zu untersuchen und ggf. gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Werktagen, bei leicht verderblicher Ware innerhalb von 2 Werktagen, gerechnet ab Wareneingang am Bestimmungsort oder bei verborgenen Mängeln ab Entdeckung, dem Lieferanten zugeht. Bei Fehlern, die erst durch Laboruntersuchungen entdeckt werden, beginnt die Frist erst, wenn uns die Laborergebnisse vorliegen. Wir sind jedoch verpflichtet, unverzüglich nach Lieferung die Labortests durchzuführen. Es gelten die von uns in dieser Probe gefundenen Analysewerte.
- 6.9 Die Begleichung der Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten Ware.

7. Deklaration, Bescheinigungen, Vorzertifikate

- 7.1 Der Lieferant sichert zu, dass die Lieferung den jeweils im Bestimmungsland geltenden Kennzeichnungsvorschriften entspricht.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die zur Ausfuhr in das Bestimmungsland notwendigen Vorzertifikate und Zusatzbescheinigungen vorzulegen.
- 7.3 Der Lieferant legt auf unser Verlangen für sein Produkt die den gesetzlichen

8. Verjährung

- 8.1 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.
- 8.2 Die Verjährungsfrist beginnt ab Gefahrenübergang, bei Werkverträgen ab Endabnahme.

9. Produkthaftung

- 9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist.
- 9.2 Der Lieferant sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.
- 9.3 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Kosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher -soweit möglich und zumutbar- an den Lieferanten durch uns erfolgen. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

10. Schutzrechte Dritter

- 10.1 Der Lieferant sichert zu, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 10.2 Werden wir von einem Dritten wegen Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und uns auch sonst schadlos zu halten.
- 10.3 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 10.4 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab unserer Kenntnis.

11. Verpackungsmaterial

- 11.1 Der Lieferant sichert die vereinbarte Beschaffenheit zu.
- 11.2 Der Lieferant sichert ferner zu, dass die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf Lebensmitteltauglichkeit der von ihm gelieferten Verpackung und Packmittel eingehalten werden und ist verpflichtet auf unsere Anforderung eine Bescheinigung für die Lebensmitteltauglichkeit der Verpackung vorzulegen.
- 11.3 Ferner hat der Lieferant auf Anforderung durch uns nachzuweisen, dass die Migrationswerte den lebensmittelrechtlichen Anforderungen, insbesondere der EU Richtlinie 2002/72, entsprechen.

12. Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung

- 12.1 Wir widersprechen Eigentumsvorbehaltsregelungen des Lieferanten, sofern diese über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen.
- 12.2 Auch wenn die Ware unter einem Eigentumsvorbehalt geliefert wurde, sind wir zur Weiterveräußerung und Verarbeitung berechtigt, ohne das Vorbehaltseigentum zu offenbaren.
- 12.3 § 449 Absatz 2 BGB ist nicht abdingbar.
- 12.4 Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Zahlung unser Geschäftssitz (Lehen 24/Pfaffing) und für die Lieferung der von uns benannte Bestimmungsort.

13.2 Wenn der Lieferant ein Kaufmann, eine juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzort zu verklagen.

13.3 Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Das UN Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

Mit dem Inhalt dieser Bestellung sind wir einverstanden:

Stand: 16.12.16

Unterschrift Lieferant